



Häufig gestellte Fragen (FAQ) betreffend Verminderungsverpflichtung 2025-2040

Version vom 4. Juni 2025

Liste häufig gestellter Fragen (nach Themen geordnet)

Kategorie	Nr.	Frage	Antwort
1 Tätigkeit	1.01	Wer kann sich ab 2025 mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO2-Abgabe befreien lassen?	Die Möglichkeit, sich mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO2-Abgabe zu befreien, steht neu im Grundsatz allen Unternehmen offen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen. Auch gewisse öffentlich-rechtliche Betreiber von Anlagen können eine Verminderungsverpflichtung abschliessen. Privatpersonen sind hingegen weiterhin nicht befreigungsberechtigt. Ebenso findet die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude für eine Verminderungsverpflichtung keine Beachtung. Mitteilung: Kap. 1.2 Rechtliche Grundlagen: Art. 66 CO2-V, Art. 31, Abs. 1 CO2-G
1 Tätigkeit	1.02	Können sich Betreiber von Fernwärmesetzten von der CO2-Abgabe befreien lassen?	Ja, sofern weniger als 40% der Wärme an Wohngebäude geliefert werden. Rechtliche Grundlage: Art 66 CO2-V
2 Perimeter	2.01	Ist es möglich, dass ein Unternehmen einzelne Standorte in eine Verminderungsverpflichtung einbezieht und andere nicht, um für die nicht-befreiten Standorte von der Rückverteilung der CO2-Abgabe profitieren zu können?	Ja. Ein Unternehmen kann die Standorte auswählen, für die es eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte. Was nicht möglich ist, ist die Teilbefreiung einzelner Standorte.

2 Perimeter	2.02	Im Falle eines Mietvertrags: Wenn das Unternehmen, das Eigentümer eines Standorts ist, sich zu einer Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten möchte, kann es dies tun, ohne die Mietparteien in den Prozess einzubeziehen?	Nein. Die Potenzialanalyse muss die Infrastrukturen des gesamten Standorts berücksichtigen. Wenn der Anlagenbetreiber Vermieter ist, müssen der Brennstoffverbrauch und die Massnahmen in Bezug auf den Teil der Infrastruktur, die vermietet wird, berücksichtigt werden. Die Massnahmen, die in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden und die Mietparteien betreffen, werden sich daher auf die Erreichung des Ziels auswirken. In Anbetracht dessen sind die Mietparteien in den Prozess einzubeziehen.
2 Perimeter	2.03	Was ist zu beachten, wenn sich der Perimeter der Verminderungsverpflichtung ändert (aufgrund Verkaufs oder Schliessung eines Standortes)? Wie werden Massnahmenwirkungen ehemaliger Standorte angerechnet?	Massnahmen und deren Wirkung, welche vor dem Start der Zielvereinbarung umgesetzt wurden, sowie Massnahmen, die ausserhalb der Systemgrenze erfolgen, sind nicht anrechenbar. Mit der Veräußerung eines Standorts sind somit keine «Effizienzgewinne» anrechenbar bzw. in die neue ZV zu überführen.
2 Perimeter	2.04	Was ist die Folge, wenn eine abgabebefreite Firma eine neue Betriebsstätte kauft oder pachtet bzw. mietet, welche dann unter derselben UID betrieben wird, wie die abgabebefreite Betriebsstätte mit ZV? Muss die neue Betriebsstätte zusätzlich in die ZV aufgenommen werden? Falls die Betriebsstätte in die ZV aufgenommen werden muss, kann sie auch eine Verminderungsverpflichtung eingehen? Falls ja, wie?	Da ein Unternehmen über eine ZV verfügen muss, die alle seine Standorte umfasst, muss der neue Standort in die ZV aufgenommen werden. Folglich kann der Standort auch in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden. Das Merkblatt Perimeter, Kapitel 3, gibt Auskunft über den Verkauf / Kauf eines Standorts. Bzgl. Zielwerte wird geprüft, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.
3 Gesuch und Fristen	3.01	Wie lange ist die Frist für das Einreichen des Gesuchs für eine Verminderungsverpflichtung und der Zielvereinbarung?	Die Frist für das Einreichen des Gesuchs für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 (sowie ab 2026) ist der 1. September 2025. Diese Frist ist einzuhalten. Betreiber von Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine gültige ZV haben, wird für das Erstellen und das Einreichen der ZV-CO2 über den Gesuchprozess eine genügend lange Frist gewährt. Die Dauer dieser allgemeinen Fristerstreckung ist noch nicht festgelegt. Sie hängt unter anderem von der Anzahl der Betreiber ab, die ein Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung einreichen. Das BAFU wird die Dauer der Fristerstreckung im Oktober 2025 kommunizieren.

4 Gemeinschaften	4.01	Ist eine Zielanpassung für eine Gemeinschaft möglich, wenn ein Betrieb innerhalb dieser Gemeinschaft keine CO2-Emissionen mehr hat und infolgedessen die Verminderungsverpflichtung frühzeitig beendet?	Ja, wenn ein Standort in einer Gemeinschaft kein CO2 mehr ausstößt und beschliesst, aus der ZV / Verminderungsverpflichtung auszusteigen, kann die Zielvereinbarung möglicherweise angepasst werden (ZV-Richtlinien BFE, Kapitel 11.2). Wenn die Zielvereinbarung angepasst werden muss, sollte auch die Verminderungsverpflichtung angepasst werden. Bei einer Anpassung des Effizienzziels würden die erwarteten Auswirkungen der Massnahmen an die neuen tatsächlichen Emissionen angepasst. Bei einem Wegzug eines Standortes gehen die Auswirkungen der dort durchgeföhrten Massnahmen verloren. In einigen Fällen, z. B. abhängig von der Verteilung der Massnahmen auf die Standorte, kann dies für die verbleibenden Standorte kritisch sein. Mitteilung: Kap. 9.2, 10.2.2. Rechtliche Grundlagen: Art. 73a CO2-V.
4 Gemeinschaften	4.02	Gelten die Grenzwerte der jeweiligen Modelle (mind. 200 tCO2 für das Treibhausgaseffizienzziel und max. 1500 tCO2 für das Massnahmenziel) für die einzelnen Unternehmen oder für die Gemeinschaft?	Die Schwellenwerte für die Modellauswahl beziehen sich auf die Summe der Emissionen des Standorts oder der Standorte, die in einer Verminderungsverpflichtung enthalten sind. Im Falle einer Gemeinschaft also auf die gesamte Gemeinschaft. Mitteilung: Kap. 2.1, 3.1 Rechtliche Grundlagen: Art. 67 & 68 CO2-V.
4 Gemeinschaften	4.03	Was passiert, wenn eine einzelne ZV innerhalb einer zusammengefassten Zielvereinbarung (ZZV) gekündigt wird oder ausläuft und nicht erneuert wird? Wird die gesamte ZZV beendet oder wird der einzelne Standort aus der Gemeinschaft / ZZV ausgeschlossen?	Bei einer Verminderungsverpflichtung gilt die gleiche Regel im Falle einer ZV (ein Unternehmen) sowie einer ZZV (mehrere Unternehmen): Die Verminderungsverpflichtung bleibt für die noch befreiten Standorte bestehen. Der Umgang mit den Auswirkungen, wenn eine ZV nicht erneuert wird, ist in der Gemeinschaft privatrechtlich zu regeln.
4 Gemeinschaften	4.04	Müssen im Falle einer Gemeinschaft die Bedingungen gemäss Art. 66 der CO2-Verordnung von jedem Standort einzeln erfüllt werden?	Ja. Unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaft handelt oder nicht, muss jeder Standort einzeln die Anforderungen von Artikel 66 der CO2-Verordnung erfüllen, um eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.
4 Gemeinschaften	4.05	Können grundsätzlich verschiedene Unternehmen mit ZVs mit unterschiedlichen Startjahren eine Gemeinschaft bilden?	Alle in einer ZZV zusammengeschlossenen ZVs sollen dasselbe Startjahr haben.

4 Gemeinschaften	4.06	Wann ist für eine Gemeinschaft von mehreren Betriebsstätten eine ZV, wann eine ZZV einzureichen?	Für einen Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Gehören die einzelnen Standorte zu einem Unternehmen (UID), wird eine ZV mit entsprechenden Betriebsstätten erstellt; 2. Gehören die einzelnen Standorte zu unterschiedlichen Unternehmen, wird pro Unternehmen eine ZV erstellt. Die einzelnen ZVs werden zu einer ZZV zusammengefasst. Mitteilung: Kap. 1.4.1
5 Modellwahl	5.01	Gemäss der CO2-Verordnung müssen für die Wahl des Treibhausgaseffizienzziels jährlich mindestens 200 Tonnen CO2eq und für die Wahl des Massnahmenziels maximal 1'500 Tonnen CO2eq ausgestossen werden. Auf welche Jahre bezieht sich das?	Die Betreiber müssen in den beiden dem Gesuch für die Verminderungsverpflichtung vorausgegangenen Jahren pro Jahr mindestens 200 Tonnen CO2eq ausgestossen haben. Für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025, sind die Jahre 2022 und 2023 massgebend. Mitteilung: Kap. 3.1
7 Audit	7.01	Muss die Zielvereinbarung auditiert werden, bevor die Verminderungsverpflichtung verfügt wird?	Nein, die Zielvereinbarung kann erst nachdem die Verminderungsverpflichtung verfügt wurde, auditiert werden. Mitteilung: Kap. 9.3 Rechtliche Grundlage: Art. 73, 73a, 74, 74c CO2-V
10 Zielwerte	10.01	Welcher Zielwert gilt, wenn das wirtschaftliche Potential der Zielvereinbarung nicht dem Mindestwert der 2.25 Prozent gemäss der CO2-Verordnung entspricht?	Weist die Zielvereinbarung ein höheres wirtschaftliches Potential aus, gilt für die Verminderungsverpflichtung der Zielwert der Zielvereinbarung. Ansonsten wird der Mindestwert als Zielwert der Verminderungsverpflichtung verfügt. Mitteilung: Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlagen: Art. 66a Abs. 1 und 2 CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.01	Welche Emissionen müssen im Dekarbonisierungsplan zwingend berücksichtigt werden?	Der Dekarbonisierungsplan muss alle direkten Emissionen im Zusammenhang mit dem Verbrauch fossiler Brennstoffe umfassen. Andere Emissionen können freiwillig einbezogen werden. Mitteilung: Kap. 7.4.1 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.02	Wer erarbeitet den Dekarbonisierungsplan? Ist dies die Energieberaterin / der Energieberater?	Dem Betreiber steht es frei, zu wählen, wer den Dekarbonisierungsplan erstellt. Zur Qualitätssicherung muss der Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Verordnung von einer Beraterin / einem Berater geprüft werden, die / der basierend auf der Klimaschutz-Verordnung registriert wurde oder für EnAW oder act tätig sind. Mitteilung: Kap. 7.6 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72b CO2-V

11 Dekarbonisierungs- plan	11.03	Muss der Dekarbonisierungsplan alle Standorte der Verminderungsverpflichtung abdecken?	<p>Ja. Im Falle einer Gemeinschaft kann entweder ein einziger Dekarbonisierungsplan für den gesamten Umfang der Verpflichtung oder ein Dekarbonisierungsplan pro Standort (d.h. mehrere Pläne für eine einzige Verminderungsverpflichtung) erstellt werden. Wenn sich der Betreiber für einen einzigen aggregierten Plan entscheidet, ist zu beachten, dass die Reduktionsmaßnahmen dennoch auf Standortebene aufgeführt werden müssen.</p> <p>Mitteilung: Kap. 7.2, 7.4 und 7.5</p> <p>Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 68a Bst. 3 CO2-V</p>
11 Dekarbonisierungs- plan	11.04	Was ist der Unterschied zwischen einem Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Gesetz und einem Fahrplan nach Klimaschutzgesetz (Art. 5 KIG)?	<p>Der Umfang der berücksichtigten Emissionen unterscheidet sich zwischen den beiden Instrumenten. Gemäss CO2-Verordnung muss ein Dekarbonisierungsplan mindestens die direkten Emissionen aus fossilen Brennstoffen (Scope 1) umfassen. Zusätzlich zu dieser Emissionskategorie muss ein Fahrplan nach dem Klima- und Innovationsgesetz auch zwingend die Emissionen aus fossilen Brennstoffen und Elektrizität enthalten (d.h. alle Emissionen aus Scope 1 und 2). Die Emissionen aus Scope 3 sind freiwillig für beide Instrumente.</p> <p>Ein Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Gesetz muss mindestens ein Ziel bis 2040 enthalten, während ein Fahrplan nach KIG Zielwerte bis mindestens 2050 definiert.</p> <p>Mitteilung: Kap. 7.5</p> <p>Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a CO2-V</p>
11 Dekarbonisierungs- plan	11.05	Kann ein Fahrplan, der für das Klimaschutzgesetz ausgearbeitet wurde (Art. 5 KIG) als Dekarbonisierungsplan genutzt werden?	<p>Ja. Die individuellen Fahrpläne gemäss KIG können als Dekarbonisierungsplan verwendet werden, vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Dekarbonisierungspläne gemäss dem CO2-Gesetz, insbesondere in Bezug auf die Datenlieferung und Perimeter.</p> <p>Branchenfahrpläne des KIG können nicht direkt als Dekarbonisierungspläne verwendet werden.</p> <p>Mitteilung: Kap. 7.5</p> <p>Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a CO2-V</p>

11 Dekarbonisierungs- plan	11.06	Sind die im Dekarbonisierungsplan festgelegten Massnahmen und Ziele in Bezug auf die Verminderungsverpflichtung oder auf andere Weise verpflichtend?	Nein. Die Umsetzung der Massnahmen des Dekarbonisierungsplan und das Erreichen seiner Ziele sind weder für die Verminderungsverpflichtung noch auf andere Weise verpflichtend. Die Erstellung eines plausiblen und den Anforderungen der CO2-Verordnung entsprechenden Dekarbonisierungsplans ist hingegen verpflichtend. Mitteilung: Kap. 7.3, 7.4 und 7.7 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a, Art. 72c und Art. 73a Abs. 1 Bst. e CO2-V
12 Bestehende ZV	12.01	Sind für die Festlegung einer neuen Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer bestehenden Zielvereinbarung Anpassungen der betreffenden Zielvereinbarung erforderlich?	Sofern der Perimeter der ZV mit jenem der Verminderungsverpflichtung ab 2025 übereinstimmt und die Schwellenwerte für die Modellwahl eingehalten sind, braucht es grundsätzlich keine inhaltlichen Anpassungen. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2
12 Bestehende ZV	12.02	Wie geht der Zielpfad nach 2024 weiter, wenn die Zielvereinbarung nicht im Jahr 2024 ausläuft?	Bestehende Zielvereinbarungen, die über das Jahr 2024 hinaus gültig sind, können ins ZVM-Tool migriert werden. Für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 werden die Zielwerte aus der migrierten Zielvereinbarung übernommen (wenn der Mindestwert von 2.25% pro Jahr erreicht wird). Voraussetzung ist, dass die Zielvereinbarung die neuen rechtlichen Bestimmungen gemäss CO2-Gesetzgebung erfüllt. Mitteilung: Kap. 2.2.3 und 3.2.3
12 Bestehende ZV	12.03	Wie wird der CO2-Zielwert im Fall einer bestehenden Zielvereinbarung festgelegt? Gilt er auch für den Zeitraum 2025-2030, auch wenn die Zielvereinbarung vor 2030 ausläuft?	Da die ZVs eine Laufzeit von 10 Jahren haben und eine gültige ZV-Voraussetzung für eine Verminderungsverpflichtung ist, werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung bis zum Ende der Laufzeit der ZV verfügt. Nach 10 Jahren und bei einer Erneuerung der ZV werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung neu verfügt – das kann auch vor 2030 der Fall sein, wenn die ZV vorher ausläuft. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2
12 Bestehende ZV	12.04	Wird eine Zielvereinbarung, die vor 2025 erstellt wurde, angepasst, wenn sich die Amortisationszeit ändert (6 / 12 Jahre anstelle von 4 / 8 Jahren)?	Nein. Für bestehende Zielvereinbarungen gelten die bisherigen Amortisationszeiten von bis zu vier Jahren, bzw. bei Infrastrukturmassnahmen von bis zu acht Jahren. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2

12 Bestehende ZV	12.05	Gilt die Auflage der Mindestreduktion von 2.25% auch für Zielvereinbarungen, die vor 2025 abgeschlossen wurden?	Ja, der Mindestwert gilt für alle Verminderungsverpflichtungen ab 2025, unabhängig davon, ob die Zielvereinbarungen bestehend sind oder neu erarbeitet werden. Mitteilung: Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlagen: Art. 66a Abs .1 und 2 CO2-V
16 Fernwärme	16.01	Weshalb kann der Anschluss an ein Fernwärmennetz nicht als Massnahmenwirkung bei einer Verminderungsverpflichtung angerechnet werden?	Die neue oder vermehrte Nutzung von Fernwärme führt zu einer Abnahme der Emissionen am Standort. Der Anschluss ist jedoch keine Massnahme, da dieser keine Effizienzsteigerung zur Folge hat. Die damit verbundenen Emissionsminderungen fallen somit ausserhalb des Perimeters der Verminderungsverpflichtung an. Mitteilung: Kap. 4.1
18 Biogas und erneuerbare Brennstoffe	18.01	Können sich Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung im Ausland eingespeistes und somit nur virtuell in die Schweiz importiertes erneuerbares Gas im Monitoring anrechnen?	Ja. Gemäss der CO2-Verordnung kann die Verminderungsleistung angerechnet werden, wenn im HKN-System die entsprechenden Herkunftsachweise dem Betreiber der Anlage zugewiesen wurden (Instrumentenzuweisung), die Menge auf der Rechnung ausgewiesen ist und internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas abgegeben wurden. Mitteilung: Kap. 6.2.2 Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 3, Art. 31 Abs. 5 CO2-G, Art. 72 Abs. 3 und 92f CO2-V
18 Biogas und erneuerbare Brennstoffe	18.02	Wie muss ein Unternehmen vorgehen, um Herkunftsachweise aus dem HKN-System für die Verminderungsverpflichtung anrechnen zu lassen?	Falls ein Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung ab 2025 flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe bezieht und für die Biomasseanteile einen Emissionsfaktor von Null anwenden möchte, muss der Monitoringbericht den Nachweis enthalten, dass im HKN-System die entsprechenden Herkunftsachweise dem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung zugewiesen wurden. Zudem muss die Menge der eingekauften erneuerbaren Brennstoffe auf den Rechnungen ausgewiesen sein. Auf der Webseite von Pronovo ist das aktuelle Handbuch zum Herkunftsachweissystem für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe (HKN-System) abrufbar. Im Kapitel 8.6 ist beschrieben, wie die Zuweisung an die Verminderungsverpflichtung zu erfolgen hat. Mitteilung: Kap. 6.2.1 Rechtliche Grundlage: Art. 72 Abs. 3 und 92c CO2-V
19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.01	Kann ein Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung vom Gebäudeprogramm profitieren?	Nein. Während der Dauer der Verminderungsverpflichtung können keine Fördergelder bezogen werden (keine Doppelförderung). Mitteilung: Kap. 12.2 Rechtliche Grundlage: Art. 66 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 2 Bst. a CO2-V

19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.02	Verhindert eine Verminderungsverpflichtung eines Mieters auch Förderungen durch das Gebäudeprogramm beim Eigentümer?	Ja. Eine Verminderungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten Standort, unabhängig davon, wer die Verminderungsverpflichtung eingeht. Mitteilung: Kap. 12.2 Rechtliche Grundlage: Art. 66 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 2 Bst. a CO2-V
19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.03	Kann ein abgabebefreites Unternehmen eine Förderung nach dem KIG für eine Massnahme erhalten?	Ja. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe des Bundes gewährt wurde, tragen jedoch nicht zur Einhaltung einer Verminderungsverpflichtung bei. Sie sind in der Zielvereinbarung und im Monitoring als spezielle Massnahme zu kennzeichnen. Mitteilung: Kap. 4.3 Rechtliche Grundlage: Art. 11 Bst. 3 Abs. b KIG; Art. 72b Bst. b CO2-V
20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.01	Ist vorgesehen, dass weiterhin Bescheinigungen über Kompensationsprojekte ausgestellt werden können und dennoch eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen werden kann?	Ja. Gemäss Art 72d CO2-Verordnung werden Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt werden, jedoch nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet. Die Wirkung einer Massnahme führt entweder zu Bescheinigungen oder zur Erfüllung einer Verminderungsverpflichtung. Mitteilung: Kap. 4.2, 6.1.2 und 8.3 Rechtliche Grundlage: Art. 9 Abs. 7, Art. 72e, Art. 72d Abs. a und b CO2-V
20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.02	Die eingesparten Emissionen aus Kompensationsprojekten (KOP) werden als spezielle Massnahmen im laufenden Monitoring hinzugaddiert. Betrifft dies auch KOP, die vor dem Beginn der neuen ZV umgesetzt wurden?	Die geltende Regelung, dass eine Massnahme nicht zu einer Bescheinigung und zudem zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung führen kann (keine doppelte Anrechnung) wird weitergeführt. Als «spezielle Massnahmen» sind alle Massnahmen im Monitoring abzubilden, die Teil eines Kompensationsprojektes oder Kompensationsprogrammes sind. Wenn das betreffende KOP weiterhin Bescheinigungen generiert, werden diese als effektive Emissionen in der Verminderungsverpflichtung berücksichtigt. Mitteilung: Kap. 4
22 Anpassung	22.01	Wann wäre der richtige Zeitpunkt für eine Anpassung des Zielpfads, wenn sich bereits im ersten Jahr Abweichungen abzeichnen?	Es ist dann der Zeitpunkt, wenn das erste und das zweite Monitoring bzw. eine Abweichung konkret vorliegt. Bei Veränderungen der Produktionsmengen kann der Bund in begründeten Fällen Ausnahmen zur Anpassung zulassen. Die Gründe der Anpassung müssen einen kausalen Zusammenhang mit den betroffenen Zielgrössen aufweisen und von wesentlicher und dauerhafter Natur sein. Mitteilung: Kap. 9.3 ZV-Richtlinie: Kap. 11.2 Rechtliche Grundlage: Art. 74 CO2-V

23 Zielerreichung und Sanktion	23.01	Wie und wann wird die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung berechnet?	<p>Die Zielerreichung wird in den Jahren 2030 und 2040 bewertet. Die kumulierte fehlende Massnahmenwirkung (abzüglich angerechneter Bescheinigungen im Umfang von maximal 2.5% der effektiven kumulierten Emissionen der jeweiligen Zeitspanne) ist für die Berechnung der Sanktion massgeblich. Die Sanktion beträgt 125 Franken pro zu viel ausgestossene Tonne CO2eq. Weiter muss eine nationale oder internationale Bescheinigung pro zu viel ausgestossene Tonne CO2eq abgegeben werden.</p> <p>Mitteilung: Kapitel 8.3 und 8.5 Rechtliche Grundlagen: Art 32 CO2-Gesetz, Art 72e CO2-Verordnung</p>
23 Zielerreichung und Sanktion	23.02	Haften bei Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft alle Unternehmen gleich (Solidarhaftung)?	<p>Eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung muss eine Vertretung bezeichnen, die gegenüber dem BAFU für die Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung verantwortlich ist. Der Umgang mit Rechten und Pflichten ist innerhalb der Gemeinschaft zu klären.</p>
25 Rückverteilung und (Teil)Ausschluss	25.01	Sind CO2-abgabebefreite Standorte von der Rückverteilung ausgeschlossen? Wenn ja, wie funktioniert das? Was passiert, wenn ein Unternehmen sowohl CO2-abgabebefreite als auch nicht befreite Standorte hat?	<p>Ja, Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung erhalten ab 2025 keine Rückverteilung von der CO2-Abgabe. Der Ausschluss von der Rückverteilung erfolgt über die AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers.</p> <p>Die zuständige Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern werden im Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung abgefragt.</p> <p>Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung, die für Anlagen an verschiedenen Standorten die gleiche AHV-Abrechnungsnummer verwenden, sind von der Rückverteilung nur für die Lohnsumme der Arbeitnehmenden ausgeschlossen, die an Standorten tätig sind, für die sie von der CO2-Abgabe befreit sind (Teilausschluss).</p> <p>Dazu werden die jährlichen Lohnsummen der Arbeitnehmenden, die an den nicht-befreiten Standorten arbeiten, der Ausgleichskasse gemeldet.</p> <p>Art 124a der CO2-Verordnung Kapitel 11 der Mitteilung</p>
25 Rückverteilung und (Teil)Ausschluss	25.02	Werden Mieter auch von der CO2-Abgabe-Rückverteilung ausgeschlossen, wenn der Vermieter eine Verminderungsverpflichtung eingehet?	<p>Nein. Der Ausschluss von der Rückverteilung erfolgt über die AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers. Liegen Mietverhältnisse vor, ist nur derjenige Betreiber von der Rückverteilung ausgeschlossen, der im Gesuch der Verminderungsverpflichtung namentlich genannt ist.</p> <p>Mitteilung: Kapitel 11 Rechtliche Grundlage Art 124a der CO2-Verordnung</p>

26 Beendigung der Verminderungsverpflichtung	26.01	Kann ein Standort aus seiner Verminderungsverpflichtung aussteigen, wenn er keine fossilen Brennstoffe mehr verbraucht?	Ja. Ein Standort kann aus der Verminderungsverpflichtung entlassen werden, wenn für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt werden. Ab dem Folgejahr nach der Entlassung des Standortes, wird dieser wieder bei der Rückverteilung der CO2-Abgabe berücksichtigt. Mitteilung: Kap. 9.2 Rechtliche Grundlage: Art. 73a CO2-V
--	-------	---	--